



OV-Rundschreiben 1/2004

8. März 2004/pa

Liebe Mitglieder,

Praxisgebühr, Zuzahlungen, der Streit, wer als schwerwiegend chronisch krank gilt und demnach weniger Zuzahlungen leisten muss oder wer auch künftig noch Fahrten zur ambulanten Behandlung erstattet bekommt, bewegten uns in den letzten Wochen. Die Verunsicherung ist groß. Wir bemühen uns, Sie über aktuelle Entwicklungen rasch zu informieren. Wir bitten auch Sie, uns Ihre Erfahrungen mitzuteilen, von denen viele andere Familien mit körperbehinderten Angehörigen profitieren können.

Das baden-württembergische Großprojekt Verwaltungsreform und die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und die Kommunalisierung der Behindertenhilfe zum Jahresbeginn 2005 bewegt uns sehr. Auch in Zeiten knapper Kassen müssen die notwendigen Hilfen für behinderte Menschen gewährleistet sein. Dafür setzen wir uns ein.

Doch es gibt auch Freudiges zu berichten: „Gemeinsam lernen“ haben wir die Erfahrungsberichte von Eltern, Kindern mit und ohne Behinderung sowie von pädagogischen Fachkräften über integrativen Unterricht betitelt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ulrich Karg
Vorsitzender

Jutta Pagel
Geschäftsführerin

In dieser Ausgabe – Kurz und aktuell

**Umsetzung der Frühförderverordnung
in Baden-Württemberg** 2

**Kinder mit und ohne Behinderung ler-
nen gemeinsam** 2
Erfahrungsbericht erschienen

**Novellierung der Landesbauordnung
Baden-Württemberg** 2
Lockerungen beim barrierefreien Bauen ge-
plant
Bauordnungsrecht zurück ins Innenministerium

Landeswohnungsbauprogramm 3

Neuordnung der Pflegeheimförderung 3

**Verwaltungsreform Baden-Württem-
berg** 4

Landesfamilienpass 2004 5

Aktuelles zur Gesundheitspolitik 5
Definition schwerwiegend chronisch krank,
Zuzahlungsregelung, Fahrkostenregelung,
nicht verschreibungspflichtige Medikamente,
Heilmittelrichtlinien

Reform des Sozialhilferechts 6
Inkrafttreten: 1.1.2005

Vermischtes 6
Messe Pflege & Reha

LV-Aktuell: In eigener Sache ... 7
Einladung Kooperationstagung mit der Konrad-
Adenauer-Stiftung 23.-25.4.04
Pressespiegel

Umsetzung der Frühförderverordnung in Baden-Württemberg

Unter der Federführung des Sozialministeriums traf sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landesgesundheitsamtes, der Kommunalen Spitzenverbände, der Krankenkassenverbände auf Landesebene, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und unseres Landesverbandes sowie Praktikern aus Interdisziplinären Frühförderstellen, um eine praxisnahe Regelung zu finden (siehe auch OV-Rundschreiben 5/2003 vom 6.11.2003).

Mittlerweile liegt der Text einer Vereinbarung zur Frühförderverordnung vor. Darin bekräftigt das Land seinen Willen, die als Freiwilligkeitsleistung gewährte Förderung an Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) weiterzuführen. Die Landesförderung wird als „Härteausgleich“ für gegenüber Jugend- und Sozialhilfeträgern sowie den Krankenkassen nicht anrechenbare Leistungen bewertet. Ausführlich wird auf die langjährige Rahmenkonzeption Frühförderung Bezug genommen. Im Wesentlichen wird sich mit der neuen Vereinbarung, die das Stillhaltekommen ersetzen soll, nichts ändern.

Grob umrissen bedeutet dies, dass die Krankenkassen weiterhin die Kosten für die medizinisch-therapeutischen Angebote (via ärztlicher Verordnung) übernehmen und die Sozialhilfeträger die Eingangsdagnostik und die pädagogischen Förderangebote. Die Krankenkassenvertreter erklärten mehrfach in Gesprächen, dass dies – unabhängig davon, wie die endgültigen Heilmittelrichtlinien aussehen, möglich sei. Diese Vereinbarung stellt einen eigenständigen baden-württembergischen Weg dar.

Kinder mit und ohne Behinderung lernen gemeinsam

Erfahrungsberichte von Eltern, Schülern und pädagogischen Fachkräften zum integrativen Unterricht in allgemeinen Schulen, in Außenklassen sowie in Sonderschulen hat unser Landesverband gesammelt und zusammengetragen. Ursprünglich sollten diese Erfahrungsberichte Teil des vom Kultusministerium und uns gemeinsam entwickelten Medienpakets Kooperation bilden.

Das fast 40-seitige Heft kann bei der LV-Geschäftsstelle angefordert werden. In Kürze ist es auch von unserer Internetseite abrufbar.

Novellierung der Landesbauordnung Baden-Württemberg –

Die Landesregierung hat beschlossen, die seit 1996 geltenden Regelungen zur Barrierefreiheit in der Landesbauordnung zu verändern. Wesentlicher Inhalte sind:

1. Für größere Wohngebäude soll die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses vorgeschrieben werden.
2. Für öffentlich zugängliche und gewerbliche Anlagen, die barrierefrei hergestellt werden müssen, soll eine allgemeine Ausnahmeklausel aufgenommen werden, wonach von den Anforderungen des barrierefreien Bauens abgesehen werden kann, soweit diese nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden könnten. Dabei sind insbesondere planerische und organisatorische Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen soll diese Ausnahmemöglichkeit nur bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen nicht aber bei Neubauten anwendbar sein.

3. Die für sonstigen Nutzungen wie Gewerbebauten, Produktionsstätten und Handwerksbetriebe geltende Mindestgröße, ab der die Anforderungen des barrierefreien Bauens einzuhalten sind, soll an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden.

In unserer Stellungnahme lehnten wir eine Lockerung der Regelungen zum barrierefreien Bauen ab, vor allem auch bei Kindertageseinrichtungen und Schulen. Im Bereich Wohnungsbau fordern wir nicht nur die Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl, sondern auch die Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl. Wir verwiesen auf Forderungen, die bereits mehrfach beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ genannt waren und auch eine fraktionsübergreifende Unterstützung fanden. Um eine konsequente Umsetzung des barrierefreien Bauens zu erreichen, forderten wir erneut entsprechende Sanktionsmöglichkeiten.

Weitere Informationen dazu sowie die Stellungnahme sind bei der LV-Geschäftsstelle erhältlich.

Bauordnungsrecht kehrt ins Innenministerium zurück

Unabhängig von der Novellierung der Landesbauordnung und der Verwaltungsreform wechselt erneut die Zuständigkeit für das Bauordnungsrecht. Seit 1992 ist das Wirtschaftsministerium fachlich zuständig; künftig wird das Innenministerium wieder dafür zuständig sein.

Landeswohnungsbauprogramm 2004 noch nicht verabschiedet

Bei der LV-Geschäftsstelle haben in den letzten Tagen verstärkt Eltern körperbehinderter Kinder angefragt, die eine barrierefreie Wohnung oder ein Haus kaufen möchten und dazu zinsverbilligte Darlehen (LAKRA) beantragen wollen. Die Landratsämter nehmen derzeit keine Förderanträge an.

Wir haben uns daher an das Wirtschaftsministerium gewandt. Die Amtsleitung bestätigte uns, dass die Mittel für das Landeswohnungsbauprogramm 2004 noch nicht freigegeben sind. Auch die Förderkriterien sind noch nicht verabschiedet. Als sicher kann gelten, dass in 2004 sowohl eine familienpolitische Komponente als auch der spezifische Wohnbedarf körperbehinderter Menschen berücksichtigt werden. Derzeit erfolgt die Feinabstimmung zwischen dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium. Ein Termin für die Freigabe steht offiziell noch nicht fest.

Die Landratsämter können deshalb für 2004 keine Förderanträge entgegennehmen. Und: es dürfen auch keine sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ erteilt werden, die ein Haus- oder Wohnungskauf vor Antragstellung ermöglichen. Kurzum: wer derzeit Kaufverträge unterschreibt, hat keinen Anspruch auf zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des Landeswohnungsbauprogrammes.

Weitere Informationen gibt es bei der LV-Geschäftsstelle.

Neuordnung der Pflegeheimförderung

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Pflegeheimförderung vorgelegt. Anlass ist der hohe und stetig wachsende Förderstau. Das Investitionsvolumen der vorliegenden bewilligungsreifen Fördervorhaben betrug zum Jahresbeginn 2004 rund 590 Mio. Euro. Dies entspricht nach den geltenden Förderbestimmungen einem Fördermittelbedarf beim Land von rund 230 Mio. Euro. Im Staatshaushaltsplan sind dagegen nur 60 Mio. Euro veranschlagt.

Wesentliche Inhalte der Neuregelung sind:

- Einschränkung von Fördertatbeständen (Verzicht auf die Förderung von Inventarkosten),

- Einführung eines Eigenmittelanteils des Trägers von 10 % der förderfähigen Investitionskosten,
- Einschränkung von Sonderregelungen bezogen auf die Förderung von Nutzungsentgelten und besonderen Baukosten,
- Absenkung der Förderquote von bislang 60 % auf künftig 45 % bei Investitionsmaßnahmen, die den Langzeitpflegebereich betreffen,
- Einführung eines pauschalen Abzugs für unterlassene Instandhaltung von 5 % der Investitionskosten bei Sanierungs- und Ersatzbaumaßnahmen,
- Begrenzung der förderbaren Höchstplatzzahl auf in der Regel bis zu 100 Plätzen bei Neubau-, Ersatzneubau- und Erweiterungsmaßnahmen.

In unserer Stellungnahme begrüßen wir das gesellschaftspolitische Ziel, möglichst wohnortnah Pflegeheimplätze zu schaffen. Auch anerkennen wir das Bemühen der Landesregierung den stetig wachsenden Förderstau bei der Pflegeheimförderung möglichst rasch abzubauen. Allerdings schwindet mit der reduzierten Landesförderung auch der Einfluss auf die Planungen.

Vorgeschlagen haben wir ferner, die Neuregelung zeitlich zu begrenzen und die Wirksamkeit der Neuordnung in einigen Jahren zu überprüfen.

Weitere Informationen dazu sowie die Stellungnahme sind bei der LV-Geschäftsstelle erhältlich.

**Verwaltungsreform
Baden-Württemberg
- Bereich Behindertenhilfe -**

Am 13. Januar 2004 hat die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verwaltungs- und Justizreform Baden-Württemberg beschlossen (siehe auch OV-Rundschreiben 6/2003 vom 18.12.2003). Rund 300 Seiten umfasst jeweils der Gesetzentwurf und die Begründung (sie stehen als download auf der Internetseite des Innenministeriums

www.im.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung).

Die Stellungnahme unseres Landesverbandes hat sich ausschließlich mit der Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände und die Übertragung der Zuständigkeit für die Behindertenhilfe auf die 44 Stadt- und Landkreise befasst. Wir haben darin die vielen offenen Fragen aufgegriffen, die auch bei unserer Informationsveranstaltung mit Ministerialdirektor Bauer vom Sozialministerium gestellt wurden. Der Gesetzentwurf hat vieles offen gelassen.

Als ein „Hauptmanko“ sehen wir, dass der künftige kommunale Sozialverband nur eine Beratungsfunktion hat. Entscheidend sind allein die Stadt- und Landkreise. Dies gilt sowohl für Planungen als auch für den Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie der Vereinbarung von Entgelten. Da viele Zuständigkeiten nicht oder nur unzureichend geregelt sind, befürchten wir erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten sowohl für Menschen mit Behinderung, die einen Wohnheimplatz suchen als auch für Einrichtungsträger. Gerade körperbehinderte Menschen sind aufgrund mangelnder Alternativen auf überregionale Einrichtungen angewiesen. So sehr wir wohnortnahe Hilfen und kurze Wege befürworten, setzen wir uns für qualitativ gute, bedarfsgerechte Lösungen ein.

In den letzten Wochen wurde der „alte Streit“ zwischen den Landesteilen Baden und Württemberg-Hohenzollern neu entflammt. So befürwortete die Verbandsversammlung des LWV Württemberg-Hohenzollern die alleinige Entscheidungskompetenz der Stadt- und Landkreise; die Verbandsversammlung des LWV Baden dagegen votierte dafür, Planungskompetenzen und die Verhandlung von Entgelten beim neuen überörtlichen kommunalen Sozialverband anzusiedeln.

Die Verbände der Behindertenhilfe sowie die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege stehen der Verwaltungsreform überwiegend kritisch gegenüber.

Das Innenministerium, das die Federführung innehat, muss nun in den nächsten Wochen die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen sichten und bewerten. Noch vor der Sommerpause 2004 soll das Gesetz den Landtag passieren, damit es zum Jahresbeginn 2005 in Kraft treten kann.

Weitere Informationen dazu sowie den Wortlaut der Stellungnahme sind bei der LV-Geschäftsstelle erhältlich.

Unser Tipp: Landesfamilienpass 2004

Der Landesfamilienpass 2004 ermöglicht es Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, den kostenlosen bzw. einen ermäßigten Besuch der staatlichen Schlösser, Gärten und staatlichen Museen.

Erhalten können den Landesfamilienpass Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind, dessen Grad der Behinderung 50 Prozent oder mehr beträgt.

Den Landesfamilienpass 2004 und die dazugehörige Gutscheinkarte gibt es auf Antrag beim zuständigen Rathaus.

Aktuelles zur Gesundheitspolitik

Die Gesundheitsreform hat seit Jahresbeginn bereits für viel Aufregung und Ärger bei den Betroffenen geführt: Praxisgebühr, Zuzahlungen, Chronikerregelung, Fahrkosten, nicht verschreibungspflichtige Arzneien bis hin zur Novellierung der Heilmittelrichtlinien (siehe auch „rolli-aktiv“ Nr. 13 vom Dezember 2003). Unser Bundesverband hat dazu weitergehend im OV-aktuell formuliert.

Wir werden die wichtigsten Regelungen für Sie in einem Merkblatt zusammenfassen, sobald sämtliche Regelungen bekannt sind.

Schwerwiegend chronisch krank

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2004 festgelegt, wer als schwerwiegend chronisch krank gilt.

Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie **wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt** wurde (Dauerbehandlung) und **eines der folgenden Merkmale vorhanden** ist.

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II oder III vor.
- Es liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 60 % vor. Die Ursache muss eine Krankheit sein.
- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Die Dauerbehandlung ist gegenüber der Krankenkasse durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Auswirkungen dieser Richtlinie werden auf die Handhabung der Belastungsgrenze zum Jahresende 2004 überprüft.

Die Richtlinie zur Definition schwerwiegender chronischer Krankheiten ist bei der LV-Geschäftsstelle erhältlich.

Zuzahlungsregelung bei schwerwiegender chronischer Erkrankung

Für schwerwiegend chronisch kranke Menschen gilt die niedrigere Belastungsgrenze von 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen.

Durch eine Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 19. Januar 2004 ist klargestellt, dass diese **niedrige Belastungsgrenze für alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen des Familienhaushaltes** gilt.

Fahrkosten

Krankentransport-Richtlinien

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2004 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Fahrkosten, beispielsweise zur ambulanten Behandlung, übernommen werden.

Ausnahmsweise werden Fahrkosten zur ambulanten Behandlung übernommen – **auf vorherigen Antrag und ärztlicher Verordnung!** – bei Patienten, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „ag“, „Bl“ oder „H“ oder einen Einstufungsbescheid gemäß der Pflegeversicherung in die Pflegestufe II oder III bei der Verordnung vorlegen.

Zuzahlungen sind für jede Fahrt zu entrichten.

Hinweis: von der IKK Baden-Württemberg ist uns bekannt, dass auch Verordnungen für 6 – 12 Monate ausgestellt werden können. Voraussetzungen: der Gesundheitszustand bessert sich nicht / kaum, ärztliche Verordnung mit Namen des behandelnden Arztes und der Behandlungsstätte. „Blankoverordnungen“ werden nicht genehmigt.

Ob andere Kassenarten ähnliche Regelungen getroffen haben, ist uns derzeit noch nicht bekannt.

Die ausführlichen Krankentransport-Richtlinien sind bei der LV-Geschäftsstelle erhältlich.

Nicht verschreibungspflichtige Medikamente

Bis zum 31. März 2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss Zeit, eine Ausnahmeliste der nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimittel zu erstellen, die unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig sind. Dabei handelt es sich um Arzneimittel, „die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten“.

Wir informieren Sie umgehend, sobald uns weitere Informationen erreichen.

Heilmittel-Richtlinien

Bundesgesundheitsministerin Schmidt hat dem Entwurf der Richtlinien zugestimmt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die derzeit uns bekannte Fassung ist nicht akzeptabel. Noch im Laufe des März 2004 sollen die endgültigen Richtlinien bekannt werden.

Reform des Sozialhilferechts (SGB XII)

Zum Jahresbeginn 2005 wird das Bundessozialhilfegesetz, das auch die Eingliederungshilfe regelt, durch das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) abgelöst. In den Beratungen im Vermittlungsausschuss wurde auch das Grundsicherungsgesetz in das neue SGB XII eingefügt. Auf behinderte Menschen und ihre Familien warten einige Änderungen, über die bereits der Bundesverband in seinem OV-Aktuell 1/2004 kurz informiert hat.

Bereits zur Jahresmitte 2004 treten die Vorschriften zum Persönlichen Budget in kraft. Da in Baden-Württemberg bereits ein Modellversuch läuft – in Einzelfällen können auf Antrag auch Menschen mit Behinderung außerhalb der drei Modellregionen teilnehmen – kommt der Neuregelung derzeit keine allzu große Bedeutung zu.

Gerne bieten wir Ihnen Infoabende zu den Neuregelungen an (möglichst in der zweiten Jahreshälfte).

Vermischtes

Messe Pflege & Reha, Stuttgart, 16.-18. März 2004

Eine Reihe interessanter Veranstaltungen finden im Rahmen der Fachmesse für Altenpflege, Krankenpflege und Rehabilitation statt. Einladungen liegen bei. Bei Bedarf können Sie bei der LV-Geschäftsstelle auch Eintrittsgutscheine für den Messebesuch erhalten (Stückzahl begrenzt).